



Inwieweit bietet die
UN-Kinderrechtskonvention eine
Antwort auf die wichtigsten Fragen
der Kinder- und Jugendpolitik von
morgen?

Valentina Darbellay

Jahresversammlung SODK, 04.05.2023, Amriswil, TG

Inhalt der Präsentation

1. Allgemeine Bemerkungen zu Landesrecht und Völkerrecht: Kompetenzverteilung und Rolle der Politik
2. Allgemein zur UN-Kinderrechtskonvention: noch aktuell / passend für die Welt von morgen?
3. Zu den Schlussbemerkungen für die Kinder- und Jugendpolitik in den Kantonen
4. Aktuelle Herausforderungen, 2 Beispiele und Lösungsansätze

Landesrecht und Völkerrecht

- Absoluter Vorrang einer völkerrechtlichen Norm, wenn sie ein Menschenrecht garantiert: im innerstaatlichen Recht unmittelbar anwendbar (Rechtsprechung des Bundesgerichts)
- Direkte Anwendbarkeit der Kinderrechte gemäss KRK im Schweizer Recht
- Justiziabilität: Diese Rechte können im Falle ihrer Verletzung bei einem Schweizer Gericht geltend gemacht werden, und für den erlittenen Schaden kann eine Entschädigung eingefordert werden

Staatsvertragsrecht

(Abkommen, Konventionen, Verträge)

- ❖ Rechtlich verbindlich auf Basis eines politischen Engagements
- ❖ Schafft Rechtspflichten für den Staat, der die Konvention ratifiziert (duty bearer/rights holder)
- ❖ Der Staat verpflichtet sich, die Umsetzung der Konvention überprüfen zu lassen (peer review)
- ❖ Die Vertragsorgane überwachen die Umsetzung durch die Staaten

Soft law («weiches Recht»)

(Erklärungen, UNO-Resolutionen, Allgemeine Bemerkungen, Normen/Standards, Kodizes, Chartas ...)

- ❖ Rechtlich nicht verbindliches politisches Engagement
- ❖ Einhaltung der von den Parteien erarbeiteten Pflichten und Normen hat hohes politisches Gewicht
- ❖ Foren für multilaterale Verhandlungen, Staatenberichte
- ❖ Das Soft-Law-Instrument bereitet oftmals die Grundlage für einen späteren Staatsvertrag

Rolle der Politik: im Gesetzgebungs- und Entscheidungsprozess

Das Völkerrecht selbst gibt nicht vor, wie es auf nationaler Ebene umzusetzen ist

- Wenn eine völkerrechtliche Bestimmung nicht inhaltlich hinreichend bestimmt und klar ist, um als Grundlage für einen Behörden- oder Gerichtsentscheid zu dienen
- Wenn eine völkerrechtliche Bestimmung nicht direkt anwendbar ist, muss der Gesetzgeber sie im Schweizer Recht konkretisieren
- Gemäss der Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden in den kinderrechtsrelevanten Bereichen (Innovationspotenzial und öffentlich-private Partnerschaften)

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK)



- ➔ Verabschiedet am 20. November 1989
- ➔ Ratifikation durch die Schweiz 1997
- ➔ Kinder-Menschenrechte
- ➔ Vom Schutzobjekt zum Rechtssubjekt
- ➔ Kindheit als geschützter Lebensabschnitt

Das Gebäude der Kinderrechte



Die UN-Kinderrechtskonvention und die Schweiz

Noch gültige Vorbehalte

- ➔ Das Recht auf Familiennachzug (Art. 10 Abs.1)
- ➔ Die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug (Art. 37 lit. c)
- ➔ Zugang zu einem unentgeltlichen Rechtsbeistand (Art. 40 Abs. 2 lit. b Ziff. ii); Trennung von untersuchender und urteilender Behörden im Jugendstrafverfahren (Art. 40 lit. b Ziff. iii)

Fakultativprotokolle

- ➔ 2002: Fakultativprotokoll 1 «Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten»
- ➔ 2002: Fakultativprotokoll 2 «Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie»
- ➔ 2011: Fakultativprotokoll 3 «Individualbeschwerdeverfahren»

Staatenberichtsverfahren

- ➔ Regelmässige Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der UN-KRK gegenüber dem UN-Kinderrechtsausschuss (18 internationale ExpertInnen)
- ➔ Im Abstand von 5 Jahren bei der UNO
- ➔ Evaluation von Fortschritten und Lücken anhand der Berichte an den Ausschuss (Staatenbericht, NGO-Bericht, Kinderbericht – neu seit 2021) und Anhörungen zu diesen Berichten im Palais des Nations in Genf
- ➔ Schweiz bisher dreimal überprüft:
2002, 2012–2015, 2019–2021
- ➔ Anschliessend werden die Empfehlungen des Ausschusses an die Schweiz veröffentlicht (Concluding Observations)

Ist die Kinderrechtskonvention noch aktuell?

- Die in der Konvention verankerten Rechte des Kindes sind Grundrechte und -freiheiten (sozioökonomische, politische, kulturelle Rechte usw.) des Menschen
- Der Staat steht immer in der Pflicht, die nötigen Rahmenbedingungen zur Ausübung dieser Rechte zu schaffen
- Der globale und lokale Kontext wandelt sich und beeinflusst die politischen Antworten und Massnahmen, aber die Rechtssicherheit ist wichtig

Dringender Handlungsbedarf aus Sicht des UN-KRA

- ➔ Datenerhebung verbessern
- ➔ Nicht-Diskriminierung
- ➔ Verbot von Körperstrafen
- ➔ Rechte von Kindern mit Behinderungen
- ➔ Rechte von geflüchteten und migrierten Kindern
- ➔ Kindgerechte Justiz und Jugendstrafrecht (child justice)

Von der Empfehlung zur Umsetzung

- Subsidiarität bei der Umsetzung der Verpflichtungen des Bundes
- Die prioritären Empfehlungen können als Legislaturziele verankert werden, unter Zuweisung der nötigen (personellen und finanziellen) Ressourcen für deren Umsetzung auf kantonaler Stufe
- Die Schlussbemerkungen sind Empfehlungen, die Leitlinien definieren, Massnahmen vorschlagen und hilfreiche Best Practices für die Entwicklung von Gesetzen und Politik aufzeigen
- Die Allgemeinen Bemerkungen (GC) interpretieren die Rechte der KRK im Kontext, präzisieren Inhalt und Tragweite dieser Rechte und schlagen Massnahmen vor; die GC können als Referenzdokumente verwendet werden
- Die nationale und internationale Rechtsprechung (EGMR, Gutachten) interpretiert die Anwendung der Menschenrechte in der Schweiz

Herausforderungen

In Bezug auf die Kinderrechte: Gesundheit von Kindern, Kinderarmut, natürliche Umwelt und sozialer Zusammenhalt, Chancengerechtigkeit, Gewalt (Kind als Zeuge oder Opfer), Cyberkriminalität, Pädokriminalität, Kinder mit Behinderungen usw.

- **In Bezug auf die Umsetzung der KRK in der Schweiz:** Harmonisierung der Massnahmen, Gleichbehandlung, Schaffung des politischen Willens, wo ein solcher fehlt, Kostenaufteilung usw.

GC Nr. 25 über die Rechte des Kindes in der digitalen Welt

- Der UN-Kinderrechtsausschuss geht in seinen Bemerkungen auf die relevanten Lebensbereiche von Kindern ein, in denen es angezeigt ist, die Rechte der Konvention auch digital zu verwirklichen, und definiert Massnahmen für deren Umsetzung:
 - Folgenabschätzung im Hinblick auf die Anpassung der nationalen Gesetzgebung
 - Sensibilisierungskampagnen (Kinder, Fachleute, Eltern)
 - Von den Providern zu ergreifende Massnahmen, Verhaltenskodex
 - Werbung und Marketing: Verbot von Profiling und Targeted Advertising usw.

In der Schweiz: Bundesgesetz betreffend Jugendmedienschutz, Plattform Jugend und Medien

GC Nr. 26 über Kinderrechte und Umwelt (Fokus: Klimawandel)

Das Recht des Kindes auf eine gesunde und nachhaltige Umwelt

- Revision einer internationalen Konvention: ein aufwändiger und langsamer Prozess
- «Neues» Recht verknüpft mit den bereits anerkannten Rechten (KRK, EMRK)
- Breiter, interdisziplinärer Konsultationsprozess (Kinder, betroffene Gemeinschaften, wissenschaftliche Daten)
- Es handelt sich um offizielle Normen dazu, wie die Umweltkrise die Kinderrechte tangiert und was die Regierungen unternehmen müssen, um diese Rechte durchzusetzen

Lösungsansätze

- UPR der Kantone (allgemeine regelmässige Überprüfung der Umsetzung der Menschenrechte in der Schweiz durch die Kantone)
- Begleitung der Arbeiten der künftigen Schweizerischen Menschenrechtsinstitution
- Begleitung der Arbeiten der künftigen Ombudsstelle für Kinderrechte
- Die Jungen in Debatten und Entscheide einbeziehen (Jugendparlamente) und die Ergebnisse von Partizipationsprojekten berücksichtigen
- Eine nationale Kinder- und Jugendpolitik und -strategie verabschieden
- Politisches Lobbying: Bundesverwaltung und Kantone sind eine starke Lobby